

5218/AB
= Bundesministerium vom 02.04.2021 zu 5223/J (XXVII. GP) bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.090.959

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5223/J-NR/2021

Wien, am 02. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Drobits, Josef Muchitsch, Genossinnen und Genossen haben am 04.02.2021 unter der **Nr. 5223/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Reform der Abfertigung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie viele Abfertigungen wurden 2018, 2019 und 2020 ausbezahlt – gegliedert nach Höhe der Abfertigung (Gesamtbetrag; arithmetisches Mittel; Quartile), nach Zahl der Beitragsmonate (Gesamtsumme; Durchschnitt) und nach Geschlecht? (bitte bei Auszahlung von Teilbeträgen aus verschiedenen Kassen die ausbezahlten Gesamtbeträge ausweisen)?*

Dem Bundesministerium für Arbeit liegen dazu keine Zahlen vor.

Zur Frage 2

- *Wie hoch sind der Abfertigungsansprüche bei Fortschreibung der bisherigen Trends nach 40 Beitragsjahren in Relation zum aktuellen Entgelt?*

Diese Frage kann durch das Bundesministerium für Arbeit nicht beantwortet werden. Generell ist festzuhalten, dass im Betrieblichen Mitarbeiter- und

Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) selbst nur die Höhe der nach den §§ 6 und 7 BMSVG zu leistenden Abfertigungsbeiträge vorgegeben ist.

Die Höhe der Abfertigung ergibt sich entsprechend dem beitragsorientierten und kapitalgedeckten Abfertigungssystem aus dem in der jeweiligen BV-Kasse angesammelten Kapital zuzüglich den Veranlagungserträgen und der Kapitalgarantie abzüglich der von den Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Verwaltungskosten (Barauslagen, Depotgebühren, Bankspesen, Vergütung für die Vermögensverwaltung). Die Höhe der Abfertigung hängt damit maßgeblich von der Performance des veranlagten Kapitals und der Rendite-Entwicklung auf den Kapitalmärkten und den sich daraus ergebenden Veranlagungserträgen ab.

Zur Frage 3

- *Wie viele ArbeitnehmerInnen hatten 2018, 2019 und 2020 trotz Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Auszahlung bereits erworbener Abfertigungsanwartschaften, weil zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen drei Beitragsjahre noch nicht erreicht waren bzw. das Dienstverhältnis ohne Auszahlungsanspruch beendet wurde? (bitte gegliedert nach betrieblichen Vorsorgekassen, nach Bundesländern und Geschlecht anführen)*

Dem Bundesministerium für Arbeit liegen dazu keine Zahlen vor.

Zur Frage 4

- *Geringe Veranlagungserträge, hohe Kosten auf Beiträge und verwaltetes Vermögen und der bescheidene Beitragssatz von 1,53 Prozent bewirken, dass die Leistungshöhe der Abfertigung Neu deutlich unter der alten Abfertigung bzw deutlich unter den Erwartungen bei Schaffung der „Abfertigung neu“ bleibt. Liegen Ihrem Ressort dazu statistische Erhebungen vor? Wenn ja, was besagen diese? Wenn nein, werden Sie eine entsprechende Studie in Auftrag geben?*

Dem Bundesministerium für Arbeit liegen dazu keine Zahlen vor. Die Vergabe einer diesbezüglichen Studie ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zur Frage 5

- *Welche Möglichkeiten sieht Ihr Ressort, damit die Höhe der Abfertigung Neu an die Höhe der Abfertigung Alt herangeführt bzw den ursprünglichen Erwartungen gerecht wird? Ist die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge in die betrieblichen Vorsorgekassen z.B. auf 2,5% geplant?*

Ich darf dazu auf die Beantwortung zur Frage 2 verweisen, die Höhe der Abfertigung hängt maßgeblich von der Performance des veranlagten Kapitals und der Rendite-Entwicklung auf den Kapitalmärkten und den sich daraus ergebenden Veranlagungserträgen ab.

Eine Erhöhung des BMSVG-Beitragssatzes ist seitens der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Zur Frage 6

- *Arbeiterkammern, der ÖGB aber auch die GPA fordern schon seit längerem die Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen, um eine kostengünstigere Administration der „Abfertigung neu“ sicherzustellen. Welche Schritte sind diesbezüglich seitens Ihres Ressorts geplant, damit von Effizienzverbesserungen bei einer Reform des Systems auch die ArbeitnehmerInnen als Anwartschaftsberechtigte deutlich profitieren?*

Dazu ist auf das Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode zu verweisen. Dieses sieht im Kapitel „Finanzen und Budget“ unter dem Punkt „Teilhabe am Kapitalmarkt und private Altersvorsorge stärken“ als Maßnahme unter anderem die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für mögliche Verwaltungsvereinfachungen bei Pensionskassen und Mitarbeitervorsorgekassen vor. Die Regelung der organisatorischen Rahmenbedingungen des BMSVG fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zur Frage 7

- *ArbeitnehmerInnen, die öfter den Dienstgeber wechseln, haben ihre Abfertigungsanwartschaften bei mehreren betrieblichen Vorsorgekassen liegen. Ist geplant, die Anwartschaften nach dem „Rucksack-Prinzip“ bei der jeweils aktuellen Kasse zusammenzuführen?*

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit hat die bereits mit 1.1.2008 im BMSVG geschaffene Möglichkeit der Zusammenführung von "Abfertigungskonten" gemäß § 17 Abs. 2a BMSVG die Problematik des sogenannten "Kontosplittings" wesentlich entschärft.

§ 17 Abs. 2a BMSVG stellt sicher, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer über gesperrte oder mittels Verfügung beitragsfrei gestellte Abfertigungsanwartschaften auch während eines neuen laufenden Arbeitsverhältnisses verfügen und deren Übertragung auf die betriebliche Vorsorgekasse des aktuellen Arbeitgebers verlangen kann. Voraussetzung für diese Kontozusammenführung ist allerdings, dass die Abfertigungsanwartschaft aus einem alten Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Jahren beitragsfrei gestellt ist. Die Festlegung der "Wartefrist" in der Dauer von drei Jahren erfolgte nach eingehender

Diskussion mit den Sozialpartnern und den BV-Kassen; diese "Wartefrist" soll - vor dem Hintergrund kurzfristiger negativer Kapitalmarktentwicklungen - sicherstellen, dass auch nennenswerte Abfertigungsbeiträge auf das Abfertigungskonto bei der aktuellen BV-Kasse zusammengeführt werden. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Zur Frage 8

- *Nach geltender Rechtslage (§ 26 BMSVG) dürfen betriebliche Vorsorgekassen von den eingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten abziehen. Die gesetzliche Bandbreite ist zwischen 1,0 % und 3,5 % der Abfertigungsbeiträge festgesetzt. Wie hoch waren die verrechneten Verwaltungskosten 2018, 2019 und 2020 bei den einzelnen betrieblichen Vorsorgekassen? Welcher Prozentsatz wurde durchschnittlich im Kalenderjahr 2018, 2019 und 2020 veranschlagt?*

Dem Bundesministerium für Arbeit liegen dazu keine Zahlen vor. Ich ersuche auch um Verständnis, dass diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und somit nicht von mir beantwortet werden kann.

Zur Frage 9

- *ArbeitnehmerInnen-Interessenvertretungen fordern die Herabsetzung der gesetzlichen Obergrenzen für die Verrechnung von Verwaltungskosten durch die betrieblichen Vorsorgekassen; vor allem wird - vor dem Hintergrund des massiven Anstiegs des verwalteten Vermögens - eine Reduktion der höchsten gesetzlich zulässigen Verrechnung von Vermögensverwaltungskosten von 0,8% auf 0,5 % gefordert. Welche Position nimmt Ihr Ressort zu dieser Forderung ein?*

Ich erlaube mir, dazu auf die Beantwortung zur Frage 6 zu verweisen.

Zur Frage 10

- *Ist es geplant, bei den betrieblichen Vorsorgekassen durch die verpflichtende Ausweisung der Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio) für mehr Transparenz bei den Kosten der eingesetzten Veranlagungsprodukte zu sorgen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und somit nicht von mir beantwortet werden kann.

Zur Frage 11

- *In den letzten Jahren steigen die Einnahmen der betrieblichen Vorsorgekassen aus verrechneten Verwaltungskosten deutlich stärker als deren real anfallende Betriebsaufwendungen. Diese Differenz vergrößert sich mit steigendem Veranlagungsvolumen laufend, was zu steigenden Eigenkapitalrenditen geführt hat. Ist geplant, die verrechenbaren Gebühren bzw. Kostensätze gesetzlich enger zu limitieren und zu senken, damit die Abfertigungskassen nicht nur ein Geschäft für ihre Eigentümer sind, sondern auch eine positive Realverzinsung für die ArbeitnehmerInnen bringen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und somit nicht von mir beantwortet werden kann.

Zur Frage 12

- *Die Coronakrise hat zu massiven Verwerfungen am Arbeitsmarkt geführt. Zahlreiche Menschen sind arbeitslos und würden zur Überbrückung finanzieller Engpässe gerne auf ihre Abfertigungsansprüche zurückgreifen - was aufgrund geltender Rechtslage aber nur für jene möglich ist, die bereits mindestens drei Einzahlungsjahre erreicht haben. Welche Schritte werden Sie setzen, dass die Auszahlung der Abfertigung Neu unabhängig von der Beitragsdauer bei Arbeitgeberkündigung möglich sein wird?*

Der Vorschlag einer vorzeitigen Auszahlung der Abfertigung im Fall einer Arbeitgeberkündigung unabhängig von der Beitragsdauer während der COVID-19 Pandemie – wie er auch im Antrag 802/A(E) enthalten ist – wurde von meinem Ressort mit den Betrieblichen Vorsorgekassen und den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen diskutiert. Eine Einigung aller Stakeholder konnte nicht erzielt werden, unter anderem haben die BV-Kassen auf die Liquiditätsproblematik hingewiesen. Eine zusätzliche Möglichkeit der Auszahlung von Abfertigungen würde die finanzielle Lage in den betrieblichen Vorsorgekassen äußerst belasten.

Zur Frage 13

- *Ende 2019 gab es 3,62 Mio Anwartschaftsberechtigte (siehe oben). Wie viele Anwartschaften entfielen auf Unselbständige bzw Selbständige und zu wie vielen bestehenden Anwartschaften wurden jeweils laufende Beiträge gezahlt?*

Das Bundesministerium für Arbeit kann auf Grundlage der durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen übermittelten Daten nur über den jeweils aktuellen Stand an Anwartschaftsberechtigten nach dem BMSVG (gegliedert nach Unselbständige und Selbständige) Auskunft erteilen.

Dem Bundesministerium für Arbeit liegen mit Stand Jänner 2021 folgende Daten vor:

- Anzahl der unselbständigen Personen mit Anwartschaftszeiten: 3,056 Millionen.
- Zahl der zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und betrieblichen Vorsorgekassen abgeschlossenen Beitrittsverträge: ca. 295.000
- Anzahl der selbständigen Beitragspflichtigen: 407.229

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

